

Großherzoglich Hessische Zeitung.

Darmstadt den 20. August.
(Samstag.) 1808. Nro. 22.

LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen,
Herzog in Westphalen &c. &c.

Nachdem Wir Uns gnädigt bewogen finden, die in Unsern Alt-Hessischen Landen, wegen Entrichtung der Kollateral-Gelder zu milden Zwecken, bestehende Verordnung auch auf die Uns zugefallene Entschädigungs- sowohl, als neue Souverainitäts-Lande auszudehnen, zugleich aber gedachte Verordnung selbst für Unser gesamtes Großherzogthum genauer zu bestimmen und zu erläutern, so sehen und verordnen Wir hiermit, wie folgt:

§. 1. Alle Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, welche auf Seiten-Verwandte oder Fremde, das heißt: auf solche, die in gar keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehen, fallen, und als unverteilt Ganzes, nach Abzug der allenfälligen Passivschulden, die Summe von Hundert Gulden übersteigen, sind dem Beitrage von Zwey und einem halben Procent zu Unserer Dispensations-Kasse unterworfen.

Frei von diesem Beitrage sind dagegen Erbschaften, Schenkungen von Todes wegen und Vermächtnisse, die auf Personen in absteigender und aufsteigender Linie, nämlich von Aeltern auf Kinder oder Enkel u. s. w., und von Kindern auf Aeltern und Großältern u. s. w. fallen.

Bloße Adoptiv-Kinder und Aeltern sind jedoch von dieser Abgabe nicht befreit.

§. 2. Dasjenige, was Eheleute von einander, zu Folge und kraft der Landes- oder Statutar-Gesetze erben — es sey nun, daß durch diese eine Gemeinschaft der Güter, oder eine bestimmte statutarische Portion festgesetzt sey — ist der Entrichtung der Kollateral-Gelder nicht unterworfen.

§. 3. Was aber Eheleute einander mehr, als den statutarischen Antheil — es sey durch Ehepacten, Schenkung, Testament, oder jede andere Disposition hinterlassen, davon ist die verordnete Abgabe von 2½ Procento an die Dispensations-Kasse zu entrichten.

§. 4. In Fällen, wo der überlebende Ehegatte gesetzlich die Leibzucht zu genießen hat, nach dessen Tode aber die Erbschaft an Seiten-Verwandte fällt, ist zwar die Taxation der Verlassenschaft gleich nach dem Tode des erst verstorbenen Ehegatten vorzunehmen, mit der wirklichen Eraktion der davon zu entrichtenden Kollateral-Gelder aber so lange zu warten, bis die Leibzucht aufhört, und die Erben zum wirklichen Genusse der Erbschaft gelangen.

§. 5. Von Fidei-Kommissen sind, wenn der Fidei-Kommiss-Erbe ein Descendent desjenigen ist, welcher das Fidei-Kommiss zuerst errichtet hat, keine Kollateral-Gelder zu entrichten; wohl aber, wenn der Fidei-Kommiss-Erbe von dessen erstem Stifter nicht abstammt.

Das nämliche gilt von Lehen, wovon gleichmäßig, in so weit der Lehnfolger vom ersten Erwerber abstammt, keine Kollateral-Gelder zu entrichten sind.

